



Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft und Fördermitglieder

1. Grundlage der Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft im Sportverein ist die Satzung der 1. Schützengilde Freital „Sachsen 90“ e.V. §3, Abs. 4. Vom 27.01.2012

2. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft
 - A. Ehrenvorsitzender
Die Auszeichnung Ehrenvorsitzender wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat.
 - B. Ehrenmitglied des Vorstandes
Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vorstandes wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum im Vorstand mitgewirkt und die Arbeit des Vorstandes oder des Vereins insgesamt wesentlich geprägt hat.
 - C. Ehrenmitglied des Vereins
Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vereins wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied oder die Person über einen langen Zeitraum als aktiver Sportler oder als Förderer des Vereins diesen mitgeprägt hat.
 - D. Fördermitglieder des Vereins
Auf Antrag einer Person kann durch den Vorstand ein Fördermitglied bestätigt werden. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, unterliegen aber keinen Pflichten und sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Förderbeträge müssen über den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder liegen.

3. Die Vorschläge für die verschiedenen Möglichkeiten der Auszeichnung können von den Mitgliedern des Vereins und vom Vorstand unterbreitet werden.

4. Die Vorschläge werden beim Vorstand eingereicht und durch diesen geprüft. Die Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Ehrung vorliegen.

5. Die Verleihung der Ehrung gemäß Pkt.2. erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Sportvereins. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

6. Die Formen der Würdigung können sein:
 - * Verleihung einer Urkunde
 - * Veröffentlichung eines Porträts im Vereinsgebäude
 - * Überreichung eines Ehrengeschenkes
 - * Benennung einer Sportveranstaltung (Pokal) nach dem Namen des zu Ehrenden.

7. Die Ehrung kann zu Lebzeiten und postum erfolgen.

8. Das Ehrenmitglied des Vorstandes hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

9. Das Ehrenmitglied ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt, bleibt aber Mitglied des Sportvereins im Sinne der Satzung der 1. Schützengilde Freital „Sachsen 90“ e.V.

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01. 2012 beschlossen.